

Abrechnungstipps zur Fallstudie Dr. Michael Weiß / Dr. Georg Eckner, M.Sc. Das „Erste-Hilfe-Implantat“-Konzept

Implantatplanung

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschl. des kraniozervialen Übergangs	2000	116,57 €	209,83 €	291,43 €
Ä 5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschl. speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	800	46,63 €	—	—

Tipp:

- » Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstattungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die entsprechende Indikation erfolgen.
- » Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- » Ist keiner dieser Maßnahmen zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versicherungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstattungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

Implantatplanung

Die Planung der Behandlungsstrategie wurde anhand eines digitalen Volumentomogramms durchgeführt.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9000	Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Diagnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer	884	49,72 €	114,35 €	174,01 €

Implantation

Die Entfernung des Implantates regio 11 erfolgt nach der GOZ 3000 „Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder enossalen Implantats“. Das Entfernen des Granulationsgewebes ist Bestandteil der Leistung. Ein Mehraufwand kann nach § 5 GOZ § 2 GOZ ausgeglichen werden. Die antimikrobielles Photodynamische Therapie (aPDT) ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.

Das Einbringen der Bohrspäne und Knochenersatzmaterial periimplantär, löst die GOZ 9090 und eine Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 der GOZ aus. Bestätigt wird dies durch die Knochenmanagement-Tabelle der Bundeszahnärztekammer.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9090	Knochengewinnung (z.B.Knochenkollektor oder Knochen-schaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung	400	22,50 €	51,74 €	78,74 €
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochen-kavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Im-plantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensati-on, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbrin-gen eines enossalen Implantats einschließlich Verschluss-schraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89 €	199,86 €	304,13 €

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag) 0100 (OP-Mikroskop)

Tip:

- » Der spannungsfreie Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung ist Leistungsbestandteil. Unter Voraussetzung der Periostschlitzung wäre die GOZ 3100 zusätzlich denkbar. Ein eventueller Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berech-nungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührezziffern in Ansatz gebracht werden.
- » Werden sitzungsgleich mit der Implantation Aufbauelemente eingesetzt, kann der Mehraufwand nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden. Das individualisieren des provisorischen Abutment kann nach BEB im Sinne des § 9 GOZ berechnet werden.

Das Umarbeiten einer definitiven Krone oder Brücke zu einem Provisorium und/oder Wiederbefestigung der definitiven Krone oder Brücke zum provisorischen Verbleib sind in der GOZ nicht beschrieben. Die Leistung wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Das Wiedereingliedern dieses Provisoriums, ggf. auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Berechnung der Analoggebühr abgegolten.

Prothetische Phase

Die Abformung zur definitiven Versorgung der Implantate kann analog nach § 6 GOZ „Abformung mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen als Analogleistung“ abgerechnet werden.

Die definitiven vollkeramischen Kronen werden nach GOZ 2200 abgerechnet.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9050	Entfernen und Wiedereinsetzen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	313	17,60 €	40,49 €	61,61 €
GOZ 2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantates durch eine Voll-krone (Tangentialpräparation)	1322	74,35 €	171,01 €	260,23 €

Die Laborkosten der vollkeramischen Krone werden nach § 9 GOZ abgerechnet.

Die Abdeckung des Schraubenkanals mit Füllungs-material, ist Leistungsbestandteil und darf nicht gesondert in Ansatz ge-bracht werden.

Tip:

- » Der Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.